



Betriebsvereinbarung über die Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen sowie Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen

abgeschlossen zwischen der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden kurz „Med Uni Graz“) einerseits und dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal sowie dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal (im Folgenden kurz „Betriebsräte“) andererseits.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Die Betriebsvereinbarung gilt für den Med Campus an der Med Uni Graz.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 01.01.2018 in Kraft, ist auf ein Jahr befristet und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht drei Monate vor dem Zeitpunkt der automatischen Verlängerung eine der Vertragsparteien schriftlich der Verlängerung widerspricht.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Die Betriebsvereinbarung gilt für Aufzeichnungssysteme bei Lehrveranstaltungen sowie bei Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen in den in § 6 Abs. 1 angeführten Bereichen.

§ 4

Gegenstand

Diese Betriebsvereinbarung regelt die Vorgangsweise bei der Aufzeichnung der Lehrveranstaltungen sowie Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen am Med Campus sowie die Speicherung und Verwendung der aufgezeichneten Daten.

§ 5

Zweck der Aufzeichnung

Die Verwendung des Aufzeichnungssystems erfolgt ausschließlich zur technischen Unterstützung in der Lehre sowie bei Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen. Die Aufzeichnung dient nicht dem Zweck der MitarbeiterInnenkontrolle und ist kein Instrument der Überwachung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im täglichen Betrieb.

§ 6

Einsatzbereich

(1) Der Einsatz von Aufzeichnungssystemen bei Lehrveranstaltungen sowie bei Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen erfolgt in folgenden Bereichen am Med Campus der Med Uni Graz:

- Aula (MC1.A.EG.002)
- HS 1 - HS 5 (MC1.A.01.007, MC1.A.01.013, MC1.A.01.010, MC1.A.01.009, MC1.A.EG.012)
- Seminarraum 01 Angewandte Biomedizin 1259 (MC1.G.01.005)
- Seminarraum MC 04 1458 (MC1.D.01.007)
- Clinical Skills Center (CSC)
- Kursraum für Hygiene 1658 (MC1.B.02.023)

(2) Es gibt drei Aufzeichnungsbereiche, welche die/der betroffene Arbeitnehmer/in (Lehrende/Vortragende) selbst auswählt:

- Bereich Rednerpult
- Bereich Whiteboard
- Bereich Whiteboard und Rednerpult

Abweichend davon werden im Bereich des CSC die Trainingssequenzen aufgezeichnet (§ 11).

§ 7

Vorgangsweise bei der Verwendung der Aufzeichnungssysteme der Lehrveranstaltungen

- (1) Im Rahmen der Lehrveranstaltungseinteilung bzw. Weiter- und Fortbildungseinteilung wird vom Team des Virtuellen Medizinischen Campus (VMC) erhoben, welche/r Arbeitnehmer/in (Lehrende/r bzw. Vortragende/r) eine Aufzeichnung der Lehrveranstaltung oder Weiter- und Fortbildungsveranstaltung wünscht. Diese Lehrveranstaltung oder Weiter- und Fortbildungsveranstaltung wird von der Organisationseinheit Studienmanagement in entsprechend geeignete Räume geplant. Das Team des VMC verwaltet die anstehenden Aufzeichnungen.
- (2) Um die Aufzeichnung zu aktivieren muss die/der Arbeitnehmer/in sich vor Ort mit der individualisierten Med Uni-Karte einloggen und den Aufzeichnungsbereich auswählen und ihre/seine Zustimmung erteilen.
- (3) Die Aufzeichnung wird ausschließlich von der/dem betroffenen Arbeitnehmer/in (Lehrende/r bzw. Vortragenden) manuell und auf freiwilliger Basis aktiviert und auch wieder beendet.
- (4) Davon abweichend siehe § 11 für den Bereich des CSC.
- (5) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Lehrende/Vortragende), die keine Aufzeichnungen wünschen, dürfen nicht schlechter gestellt werden.

§ 8

Aufzeichnung

- (1) Aufgezeichnet werden zwei oder ein Full HD Stream, wobei ein Stream die Videokamera und einer der Beamer Eingang ist. Die Kamera kann per Pre-Setting entweder auf das Rednerpult, das Whiteboard oder das Whiteboard und das Rednerpult eingerichtet werden (§ 6 Abs. 2).
- (2) Die Videokameras der Aufzeichnungssysteme sind nicht steuerbar und schwenkbar und können nur auf die in § 6 Abs. 2 genannten Bereiche ausgerichtet werden.
- (3) Die Aufnahme der Rohdaten wird von einer/einem Mitarbeiter/in des Teams des VMC manuell auf den Hauptstorage-Server übertragen und auf dem lokalen Storage der Aufzeichnungshardware gelöscht.

- (4) Es wird eine grundsätzliche technische Qualitätskontrolle durchgeführt. Die Aufzeichnungsmaterialien werden nachbearbeitet und es wird ein Vorspann hinzugefügt (insbesondere LV Name, Name der/des Lehrenden/Vortragenden).
- (5) Das fertiggestellte Material wird in einem geschützten Probereich von VMC/Moodle eingespielt und die/der betroffene Arbeitnehmer/in erhält einen Link zur inhaltlichen Kontrolle (ggf. werden noch Wünsche der/des betroffenen Arbeitnehmer/s eingearbeitet) und schließlich zur Freigabe des Materials, welche in einer zumutbaren Frist erfolgen muss.
- (6) Nach Fertigstellung der Nachbearbeitung und der Freigabe durch den/die betroffenen Arbeitnehmer/in wird das fertige Videomaterial in den OpenCast Server eingespielt und danach in der jeweiligen Lehrveranstaltung in VMC/Moodle und gesammelt über ein Videoportal für die Studierenden und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Med Uni Graz freigeschaltet.
- (7) Das Userinterface für Studierende/Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gestattet es zwei Full HD Videostreams parallel anzusehen. Ein Stream stellt die Aufnahme der Videokamera dar, ein Stream den Beamer Eingang. Die beiden Bilder können skaliert und die Geschwindigkeit variiert werden.
- (8) Davon abweichend siehe § 11 für den Bereich des CSC.

§ 9

Datenarten

Die im Rahmen der Videokameras aufgezeichneten Daten haben sich zu beschränken auf

- die in § 6 Abs. 2 genannten Bereiche bzw. auf den Bereich des CSC,
- die Bilddaten der betroffenen Personen, welche sich im aufgezeichneten Bereich aufhalten,
- die Zeit der Bildaufzeichnungen (Datum, Uhrzeit, Beginn/Ende der Bildaufzeichnungen).

§ 10

Speicherung und Datenzugriff

- (1) Das aufgezeichnete Rohmaterial ist vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Rohdaten des Aufzeichnungsmaterials werden in einem geschützten Bereich auf einem Server, der in einem eigenen, abgeschotteten virtuellen LAN (VLAN) ist, gespeichert. Dort werden die Daten vom VMC-Team gesichtet und nachbearbeitet.
- (2) Die Aufzeichnung wird nach erfolgter Freigabe erneut gespeichert und danach in VMC/Moodle sowie einem Videoportal für die Studierenden / Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Med Uni Graz freigeschaltet. Sowohl die Med Uni Graz als auch die betroffene Arbeitnehmerin und der betroffene Arbeitnehmer haben das Recht, die Aufzeichnung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu löschen. Über den Löschvorgang sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen.
- (3) Zugriff auf das Rohmaterial der Aufzeichnungen haben nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des VMC sowie der Med Uni-IT zum Zwecke der Systemkonfiguration und Wartung.
- (4) Endet das Dienstverhältnis der betroffenen Arbeitnehmerin oder des betroffenen Arbeitnehmers ist mit ihr/ihm eine Vereinbarung über die allfällige weitere Nutzung des aufgezeichneten Materials zu treffen oder das aufgezeichnete Material zu löschen.
- (5) Davon abweichend siehe § 11 für den Bereich des CSC.

§ 11

Sonderstellung CSC

- (1) Im Bereich des CSC können die Trainingssequenzen zu Ausbildungszwecken aufgezeichnet (audio-visuelle Aufzeichnung) werden. Die TrainingsteilnehmerInnen werden vor Beginn der Aufzeichnung über die Aufzeichnung informiert. Die Aufzeichnung dient der Analyse der in den Trainingssequenzen gesetzten Handlungen.
- (2) Die Trainingsequenzen werden auf einem passwortgeschützten Server, der im Eigentum der Med Uni Graz steht, gespeichert. Nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bereiches CSC haben Zugriff auf diese Aufzeichnungen und können den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Zugang ermöglichen.
- (3) Im Bereich des CSC erfolgt die individuelle Aktivierung der Aufzeichnung über die Bedienteile in der Teachers Lounge bzw. dem Supervisor. Die Zustimmung der aufgezeichneten Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers hat gesondert schriftlich zu erfolgen.
- (4) Alle gespeicherten Aufzeichnungen werden nach 24 Stunden automatisch vom Server gelöscht, es sei denn die/der Mitarbeiterin/des hat der Weiterverwendung der Aufzeichnungen zu wissenschaftlichen Zwecken für die Med Uni Graz schriftlich zugestimmt.
- (5) Sowohl die Med Uni Graz als auch die /der betroffene Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer haben das Recht die Aufzeichnung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu löschen. Über den Löschvorgang sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

§ 12

Rechte der Betriebsräte

Die Betriebsräte haben das Recht, die Einhaltung der vorliegenden Vereinbarung zu überwachen und zu überprüfen. Es sind daher alle Belege und Protokolle auf Verlangen des Betriebsrates unverzüglich vorzulegen. Außerdem sind auf Verlangen Auskünfte über das visuelle Aufzeichnungssystem zu geben.

§ 13

Schlussbestimmungen

Den Betriebsräten werden die technischen Beschreibungen der Kameras zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurden die gegenständlichen Bereiche und Kameras von den Betriebsräten besichtigt. Spätere Abweichungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Betriebsräte.

Für den Betriebsrat für das
allgemeine Universitätspersonal:

AR Bernhard Kohla
Vorsitzender des Betriebsrates für das
allgemeine Universitätspersonal

Für die Medizinische Universität Graz:

Univ.- Prof. Dr. Hellmut Samonigg
Rektor der Medizinischen Universität Graz

Für den Betriebsrat für das
wissenschaftliche Universitätspersonal:

Dr.med.univ. Michael Sacherer
Vorsitzender des Betriebsrates für das
wissenschaftliche Universitätspersonal

MMag. Gerald Lackner
Vize rektor für Finanzmanagement,
Recht und Personaladministration

Graz, am _____